

**4. Änderung der
Zweckvereinbarung
über die
Entsorgung von Abfällen**

zwischen

dem Rhein-Lahn-Kreis, vertreten durch den Landrat und die Werkleitung des Eigenbetriebes "Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft",

- im folgenden RLK genannt -

und

dem Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat, einen Kreisbeigeordneten und die Betriebsleitung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

- im folgenden RTK genannt -

Präambel

Diese Präambel ist Vertragsbestandteil.

Der RLK und der RTK sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) gemäß § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dies in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen. In dieser Zuständigkeit haben beide örE jeweils die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 17 Abs. 1, S. 1 KrWG und aus sonstigen Herkunftsgebieten entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die örE sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren (§ 3 Abs. 2 LKrWG RLP).

Mit Vereinbarung vom 30. Juni 1997, zuletzt geändert durch 3. Änderung der Zweckvereinbarung vom 11.08.2014, hat der RTK die Durchführung der Aufgaben zur Behandlung und Entsorgung der ihm angedienten Abfälle auf den RLK übertragen. Sämtliche dem RTK angedienten Rest- und Bioabfälle werden im Abfallwirtschaftszentrum Rhein-Lahn in Singhofen (AWZ) behandelt. Die Zweckvereinbarung, in der Fassung der 3. Änderung, sieht eine Laufzeit bis zum 31.12.2025 vor. Durch Kündigungsverzichtsvereinbarung vom 12./26.01.2021 hat sich die Laufzeit zwischenzeitlich bis zum 31.12.2028 verlängert. Ohne fristgemäße Kündigung verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere drei Jahre.

Der RTK beabsichtigt nunmehr, gemeinsam mit den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden (nachfolgend ELW) eine Bioabfallvergärungsanlage (nachfolgend BVA) in Wiesbaden zu errichten. In der BVA sollen ab dem 01.01.2029 neben den Bioabfällen aus dem RTK unter anderem auch Bioabfallmengen aus dem RLK (ca. 14.000 bis 16.000 t/a) verwertet werden.

Die bestehende Vereinbarung zur Aufgabenübertragung vom RTK auf den RLK wird daher neu gefasst. Ab dem Jahr 2029 wird folgende Aufgabenteilung vereinbart:

- Der RTK ist ab dem 01.01.2029 für die Behandlung, Verwertung und Entsorgung sämtlicher im Gebiet des RLK sowie des RTK anfallender und überlassener Bioabfälle zuständig. Er übernimmt die vom RLK bzw. in dessen Auftrag eingesammelten Bioabfälle in der BVA Wiesbaden.
- Der RLK bleibt weiterhin für die Behandlung, Verwertung und Entsorgung der dem RTK überlassenen Restabfälle, einschließlich Sperrmüll, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zuständig.

Aus diesem Anlass vereinbaren die Vertragspartner, die zwischen ihnen geschlossene Zweckvereinbarung vom 30. Juni 1997 in der Fassung der 3. Änderung der Zweckvereinbarung vom 11.08.2014 wie folgt zu ändern:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der RLK übernimmt - wie seit dem 01. 07. 1997 - weiterhin die Aufgaben der Behandlung, Verwertung und Entsorgung der dem RTK überlassenen Bio- und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen. Der RLK übernimmt die Pflichten des RTK zur Behandlung und Entsorgung der im Kreisgebiet des RTK anfallenden Bio- und Restabfälle, indem er diese im AWZ des RLK in Singhofen entgegennimmt sowie nach Verwiegung und Dokumentation einer Behandlung in seinen Anlagen zuführt und teilweise zur weiteren Verwertung vorbereitet.
2. Die dem RLK obliegende Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Entsorgung der im Kreisgebiet des RTK anfallenden und dem RTK überlassenen Bioabfälle nach § 1 Ziffer 1 wird ab dem 01.01.2029 auf den RTK zurückübertragen.
3. Der RTK übernimmt ab dem 01.01.2029 die Pflichten des RLK zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung der im Kreisgebiet des RLK anfallenden dem RLK überlassenen Bioabfälle. Der RTK übernimmt die Pflichten des RLK zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung der im Kreisgebiet des RLK anfallenden Bioabfälle, indem er diese in der BVA entgegennimmt sowie nach Verwiegung und Dokumentation einer Behandlung in seinen Anlagen zuführt und teilweise zur weiteren Verwertung vorbereitet.
4. Verzögert sich der Beginn der Dauerinbetriebnahme der BVA über den 31.12.2028 hinaus, ist der RTK verpflichtet, dies dem RLK unverzüglich – spätestens zum 31.07.2027 schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall vereinbaren die Parteien einvernehmlich, in welcher Art und Weise die Entsorgung der Bioabfälle des RLK und des RTK ab dem 01.01.2029 sichergestellt werden kann. Sofern der RLK dazu rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, finden die in dieser Zweckvereinbarung bis zum 31.12.2028 vereinbarten Regelungen über die Verwertung und Entsorgung der Bioabfälle aus dem

RTK durch den RLK über den 01.01.2029 hinaus unverändert bis zur Dauerinbetriebnahme der BVA Anwendung. Ist dies nicht möglich, weil die Verwertung und Entsorgung der Bioabfälle im AWZ des RLK über den 31.12.2028 rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, wird eine gemeinsame externe Interimslösung in Anlagen Dritter unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen angestrebt.

5. Die im Bereich des RTK überlassenen Restabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG und aus sonstigen Herkunftsbereichen werden im AWZ des RLK in Singhofen entgegengenommen, verwogen und nach Abfallschlüsselnummern erfasst.

Die Restabfälle sind getrennt nach

- Haus- und Geschäftsmüll (Tonnenmüll)
- Sperrmüll
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- Baustellenmischabfälle

anzuliefern.

6. RTK und RLK sind berechtigt, sich zur Erfüllung der ihnen nach dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben Dritter zu bedienen.

§ 2 Anlieferungsbedingungen

1. Der RLK und der RTK verpflichten sich jeweils, nur solche Abfälle an der BVA bzw. dem AWZ anzuliefern, die zur Entsorgung und Verwertung in den jeweiligen Entsorgungsanlagen zugelassen sind. Die zugelassenen Abfallarten können den Positivkatalogen der jeweiligen Anlagen entnommen werden. Diese werden dem jeweiligen anliefernden Vertragspartner – auch bei nachträglichen Änderungen – unverzüglich vom jeweiligen Aufgabenträger zur Verfügung gestellt. Andere Abfälle sind von der Aufgabenübertragung nicht erfasst, soweit nicht im Einzelfall von der zuständigen Behörde eine (Ausnahme-) Genehmigung erteilt wird. Nicht zugelassene Abfälle können zurückgewiesen werden.
2. Die Anlieferung der Abfälle erfolgt in geschlossenen Transportfahrzeugen. Offene Container sind auf dem Transportweg bis zur Anlieferung jeweils mit einer Plane oder in anderer geeigneter Weise abzudecken.
3. Überschreiten einzelne Anlieferungen von Bioabfällen den zulässigen Fremdstoffanteil (3 Gewichtsprozent), wird der RTK vom RLK bzw. ab dem 01.01.2029 der RLK vom RTK unverzüglich informiert. Die Anforderungen der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere auch zur Fremdstoffentfrachtung, sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu beachten. Ist auch nach einer Fremdstoffentfrachtung eine Verwertung der Bioabfälle nach Maßgabe der BioAbfV nicht möglich, wird über die hiernach als Fremdstoffe abzurechnenden Anlieferungen sowie das weitere Vorgehen gemeinsam entschieden.

4. Der RLK verpflichtet sich, die nachweislich im RTK angefallenen und den Spezifikationen gemäß Ziff. 1 entsprechenden Abfälle im AWZ anzunehmen. Der RTK verpflichtet sich, die nachweislich im RLK angefallenen und den Spezifikationen gemäß Ziff. 1 entsprechenden Abfälle an der BVA anzunehmen.
5. Der RTK und RLK verpflichten sich wechselseitig, die Betriebsordnungen des AWZ bzw. der BVA, in der u. a. auch die Annahmebedingungen und Öffnungszeiten der jeweiligen Anlagen festgelegt sind, einzuhalten und die von ihnen mit dem Transport der Abfälle beauftragten Dritten ebenfalls zur Beachtung der Betriebsordnung zu verpflichten. Abweichende Annahme- und Öffnungszeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Die jeweils geltende Betriebsordnung wird dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

§ 3 **Betrieb der Abfallbehandlungs- und Entsorgungsanlagen**

1. Die Einrichtungen zur Behandlung und Entsorgung der Abfälle werden unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtslage und der bestehenden Genehmigungen ordnungsgemäß betrieben.
2. Sämtliche Anlieferungen zum AWZ und der BVA unterliegen der Eingangskontrolle. Die Anlieferungen zu den Anlagen erfolgen erst nach Verwiegung. Die angelieferten Abfälle werden datenmäßig nach Stoffgruppen getrennt erfasst. Die Datenübermittlung an den anliefernden Landkreis erfolgt durch den annehmenden Landkreis monatlich. Sie kann auch durch einen beauftragten Dritten erfolgen.
3. Der Transport nicht kompostierfähiger Abfälle von der Bioabfallbehandlungsanlage (BA) zu der MBA erfolgt durch den RLK bzw. einem vom Kreis beauftragten Dritten. Die anfallenden Handlungs- und Transportkosten trägt der RLK, der RTK trägt die Behandlungskosten. Die Behandlungskosten entsprechen dem in § 4 geregelten Deckungsbeitrag für Restabfälle.

§ 4 **Deckungsbeitrag für die Restabfall- und Bioabfallbehandlung und –entsorgung durch den Rhein-Lahn-Kreis**

1. Für den Eintritt in die Pflichten und Zuständigkeiten nach § 1 Ziffer 1 dieser Vereinbarung leistet der RTK dem RLK einen Jahresdeckungsbeitrag gemäß den festgestellten Jahresanliefermengen

für den Zeitraum ab 01. Jan. 2025:

 - Annahme und Behandlung von Bioabfällen 73,59€/t
 - Annahme und Behandlung von Restabfällen 136,47€/t.
2. Für die Entgegennahme von Abfällen, die die Werte der DepV einhalten und im Bereich der Deponie dafür Ablagerungskapazitäten zur Verfügung stehen, beträgt der Deckungsbeitrag

82,50 €/t

3. Die vereinbarten Deckungsbeiträge sind wie folgt wertgesichert (*Wertsicherungsklausel*):

- a) Nach Ablauf eines Kalenderjahres, erstmals zum 01. Jan. 2026, können die vereinbarten Deckungsbeiträge gemäß der folgenden Entgeltanpassungsklausel angepasst werden, sofern die Voraussetzungen der Abs. c) – e) vorliegen.

Deckungsbeitrag (Formel) neu = Entgelt alt $(0,50 \times P \text{ neu} / P \text{ alt}) + (0,30 \times D \text{ neu} / D \text{ alt}) + (0,20 \times I \text{ neu} / I \text{ alt})$ = Summe der Veränderung $\times 75\%$.

Die neuen Deckungsbeiträge gelten jeweils ab Beginn des Kalenderjahres, das auf die fristgerechte und schriftliche Geltendmachung der Änderung folgt.

- b) Grundlage für die Anpassung der Entgelte (Deckungsbeiträge) ist das Verhältnis zwischen den folgenden Preisfaktoren (ehem. Index).

Das Niveau des Index vom Juni des laufenden Jahres - erstmals zum Juni 2025 - wird mit dem Niveau vom Juni des Jahres verglichen, in dem die letzte Entgeltanpassung erfolgte. Die Ausgangsbasis bildet der Monat Juni 2024. Eine Entgeltanpassung kann von einem Vertragspartner verlangt werden, soweit die Änderung der letzten Anpassung, bzw. vor der Anpassung seit der Ausgangsbasis, mehr als 3 % beträgt.

Die Anpassung der Deckungsbeiträge ist beim Vertragspartner spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mit prüffähigen Berechnungsunterlagen geltend zu machen. Ein später eingehender Antrag auf Anpassung der Entgelte kann erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden.

- c) Maßgebend für alle Veränderungen der **Kostengruppe P** sind die Vergütungssätze des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitsgeberverbände (TVöD-E). Die Monatstabellen-Entgelte der Vergütungsgruppe 5, Erfahrungsstufe 6 als Ausgangsbasis für die Kostengruppe P finden Anwendung (ausschließlich). Mit dem Monatsgehalt sind alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen, wie z. B. Urlaub, Urlaubsgeld, Einmalzahlung - auch aufgrund von ausgebliebenen Tariferhöhungen - Jahressonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, tarifliche Arbeitszeitvereinbarungen, ausgeglichen. Ausgangsbasis sind die am 01. Juni 2024 geltenden Vergütungssätze.

- d) Maßgebend für alle Veränderungen der **Kostengruppe D** ist der Index der Preise für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise): Deutschland, Monate, Güteverzeichnis (GP 2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen); Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher (Destatis-Abruf 61241-0004, GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-1920260052). Ausgangsbasis ist die Indexzahl vom Juni 2024.

- e) Maßgebend für alle Veränderungen der **Kostengruppe I** ist der Index der Preise für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise): Deutschland, Monate, Güteverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen); Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Destatis-Abruf 61241-0004, GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-291041). Ausgangsbasis ist die Indexzahl vom Juni 2024.

Sofern der jeweilige Preisindex des Basisjahres in den Kostengruppen D und I nicht mehr fortgeschrieben wird, bildet der Preisindex mit dem neuen Basisjahr die Grundlage für die Ermittlung von Preisveränderungen.

Bei der Ermittlung der neuen Deckungsbeiträge anhand der Entgeltanpassungsformel gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Die genauen Einzelentgelte sind Cent genau zu ermitteln.

4. Sollten künftig die vom RLK erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so werden die vereinbarten Deckungsbeiträge auf Basis der Nettobelastung neu ermittelt. Die neu ermittelten Deckungsbeiträge sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.
5. Der RLK und der RTK stellen zum Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung und nachfolgend jeweils zum Jahresbeginn einvernehmlich auf der Basis der vorhandenen Mengenbilanz und der erwarteten Mengenprognose das voraussichtliche Jahresentgelt fest. Der RTK leistet an den RLK eine monatliche Abschlagszahlung jeweils zum 15. eines Monats in Höhe von 1/12 des voraussichtlichen jährlichen Deckungsbeitrages. Spätestens zum 31. Januar des Folgejahres stellt der RLK anhand der Mengenbilanz eine Endabrechnung der im abgelaufenen Kalenderjahr angelieferten Abfälle auf. Danach ermittelte Nachzahlungen oder Rückerstattungen sind spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erstellung der Endabrechnung auszugleichen.
6. Die vereinbarten Deckungsbeiträge wurden auf der Grundlage der bisher in die Anlage getätigten Investitionen und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen zur Optimierung der Anlage bei einer Laufzeit der Vereinbarung bis zum 31. Dez. 2048 ermittelt.

Sollte sich aufgrund einer Veränderung der rechtlichen Bestimmungen oder von baulichem Investitionsbedarf die Notwendigkeit einer Aufrüstung oder sonstigen technischen Änderung beim Behandlungsverfahren ergeben, so sind die Vertragspartner verpflichtet, in einem solchen Fall Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Deckungsbeitrags aufzunehmen.

Sollten die Vertragspartner keine Einigung über die Veränderung des Deckungsbeitrags finden, so entscheidet ein Sachverständiger über die angemessene Erhöhung der Deckungsbeiträge. Der RLK hat zu diesem Zweck dem Gutachter seine Kalkulation vollständig zur Verfügung zu stellen und zu versichern, dass diese den Tatsachen entspricht. Beide Vertragspartner verpflichten sich, dem Gutachter jede Information vertraulich zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Ermittlung eines angemessenen neuen Deckungsbeitrags benötigt und anfordert. Über die Person des Gutachters werden sich die Parteien verständigen. Die Entscheidung des Gutachters ist für beide Parteien verbindlich.

Für den Fall, dass die gutachterlich festgestellte Veränderung des Deckungsbeitrages zu einer außergewöhnlichen Erhöhung des Deckungsbeitrages führt, und außer Verhältnis zu den marktüblichen Entsorgungspreisen steht, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 5
Entgelt für die Bioabfallbehandlung und -entsorgung
durch den Rheingau-Taunus-Kreis

1. Für den Eintritt in die Pflichten und Zuständigkeiten nach § 1 Ziffer 3 dieser Vereinbarung leistet der RLK dem RTK ein Entgelt für die Annahme, Behandlung und Verwertung der Bioabfälle aus dem Gebiet des RLK in Höhe von voraussichtlich 90€/t (netto) ab 01.01.2029 (Prognosewert). Die Parteien sind sich darüber einig, dass das vorgenannte Entgelt lediglich auf einer Kalkulationsprognose auf Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse beruht und sich bis zum Eintritt aufgrund der zum jetzigen Stand nicht final vorliegenden Daten und Fakten bei den Investitions- und Finanzierungskosten, Unklarheiten über die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme herrschende Marktlage, der zum Beginn vorliegenden Anlagenauslastung sowie weiteren technischen- und (steuer-)rechtlichen Aspekten noch Änderungen am Entgelt ergeben können. Der RTK versichert gegenüber dem RLK, dass bei den weiteren Planungen und dem zukünftigen Betrieb der Anlage die Optimierung des Annahmeentgeltes zugunsten der anliefernden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die höchste Priorität haben wird und etwaige Überschüsse der Gesellschaft bis auf eine angemessene Eigenkapitalverzinsung der Gesellschafter ausschließlich zur langfristigen Sicherstellung des Geschäftsbetriebes und Stabilität des Annahmeentgeltes verwendet werden.
2. Der RTK gewährt dem RLK die gleichen wirtschaftlichen Konditionen, die vom RTK an den Anlagenbetreiber für die Behandlung des Bioabfalles zu entrichten sind. Zu diesem Zweck weist der RTK dem RLK die von ihm selbst zu entrichtenden Entgelte an den Anlagenbetreiber durch Vorlage einer Abschrift des zwischen RTK und Anlagenbetreiber abgeschlossenen Verwertungsvertrages nach. Um dem RLK die notwendige Planungssicherheit zu gewähren, ist der zwischen RTK und Anlagenbetreiber abgeschlossene Verwertungsvertrag dem RLK spätestens zum 31.12.2027 vorzulegen. Aus diesem ergibt sich das ab dem 01.01.2029 zu zahlende Entgelt. Dieses Entgelt wird in entsprechender Anwendung der Verordnung PR Nr. 30/53 nach Maßgabe der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grundlage von Selbstkosten (LSP) ermittelt. Für die Ansetzung eines kalkulatorischen Gewinns wird eine Obergrenze von 3 % festgelegt.
3. Die Anpassung des Entgelts nach Ziffer 2 richtet sich nach den Konditionen, die im noch zu schließenden Verwertungsvertrag zwischen RTK und Anlagenbetreiber vereinbart werden. Dieses Entgelt wird in entsprechender Anwendung der Verordnung PR Nr. 30/53 nach Maßgabe der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grundlage von Selbstkosten (LSP) ermittelt. Für die Ansetzung eines kalkulatorischen Gewinns wird eine Obergrenze von 3 % festgelegt.
4. Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den Vereinbarungen, die in dem Vertrag zwischen RTK und Anlagenbetreiber vereinbart werden, diese werden in analoger Anwendung vom RTK angewendet, um die Weiterberechnung an den RLK durchzuführen.
5. Von Seiten des RTK werden dem RLK keine gesonderten Kosten für die Rechnungslegung oder sonstige Overheadkosten berechnet.
6. Sollte der RTK im Rahmen der weiteren Planungen feststellen, dass aufgrund der in Ziffer 1 Satz 2 genannten Umstände das Annahmeentgelt nach Ziffer 2 wesentlich über dem Prognosewert liegt, sind beide Parteien dazu berechtigt, diese Zweckvereinbarung ordentlich mit Wirkung zum 31.12.2028 zu kündigen (sog. Exit Klausel). Zuvor ist im Rahmen der Regelung des § 7 Ziffer 3 Satz 2 von den Vertragsparteien zu prüfen,

inwieweit eine Fortführung der Zweckvereinbarung durch Änderung oder Neufassung teilweise möglich ist. Als wesentliche Überschreitung des Prognosewertes gilt eine Erhöhung von mehr als 20% (Schwellenwert). Der RTK gewährt dem RLK jederzeit Einblick in die Planungsunterlagen, die für die Ermittlung des Annahmeentgeltes relevant sind. Sollten dem RTK im Rahmen der weiteren Planungen Umstände bekannt werden, die den Prognosewert für das Annahmeentgelt soweit verändern könnten, dass der in dieser Ziffer genannte Schwellenwert überschritten werden könnte, wird er den RLK unverzüglich darüber informieren.

7. Die Erklärung der Kündigung nach Ziffer 6 Satz 1 hat spätestens 6 Wochen nach Kenntnis der wesentlichen Überschreitung schriftlich zu erfolgen. Gibt es danach weitere Überschreitungen im Sinne von Ziffer 6 Satz 3 entsteht das Kündigungsrecht nach Ziffer 6 Satz 1 neu. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 6 Satz 1 erlischt zwei Wochen vor Zuschlagserteilung für die Bauleistung der BVA durch den Anlagenbetreiber. Der RLK erhält vom RTK innerhalb zwei Wochen nach Angebotsöffnung eine Übersicht der Submissionsergebnisse (Preisspiegel), einschl. einer Gegenüberstellung zu der Auftragswertschätzung des RTK. Zum gleichen Zeitpunkt wird der RTK dem RLK auch mitteilen, falls und in welchem Umfang andere Umstände eine Überschreitung des Schwellenwertes im Sinne von Ziffer 6 Satz 3 erwarten lassen. Dazu legt der RTK dem RLK eine aktualisierte Kalkulation des Prognosewertes des Entgeltes unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten vor. Die kündigende Vertragspartei ist berechtigt, die Kündigung ausschließlich in Bezug auf die übernommene Aufgabe nach § 1 Ziffer 3 dieser Zweckvereinbarung und die sich hieraus ergebenden Pflichten zu beschränken. In diesem Falle bleiben RTK und RLK ab dem 01.01.2029 jeweils zuständig für die Entsorgung der in ihren jeweiligen Gebieten anfallenden Bioabfälle.

§ 6 Vertragsdauer

1. Die Zweckvereinbarung wird mit Unterzeichnung rechtsverbindlich. Nach erfolgter Genehmigung tritt sie am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Vereinbarung vom 30. Juni 1997, zuletzt geändert mit Vereinbarung vom 11. August 2014, tritt zugleich außer Kraft.

2. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31. Dez. 2048. Sie verlängert sich um drei Jahre, wenn sie nicht vor Ablauf mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief (Wirksamkeitsklausel) gekündigt wird.

§ 7 Beendigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag ist – außer zu seinem Ablauf (§ 6 Ziffer 2) oder aufgrund der Inanspruchnahme der Exit Klausel (§ 5 Ziffer 6) – nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn seine Durchführung aufgrund mangelnden Fortbestandes öffentlich-rechtlicher Genehmigungen unmöglich oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar wird, kündbar. Sofern hiernach dem RLK aufgrund des Wegfalls der Annahmekapazitäten im AWZ Singhofen die Übernahme und Entsorgung der Restabfälle des RTK nicht mehr zumutbar ist, ist er zur Kündigung dieser Zweckvereinbarung nur in Bezug auf die ihm übertragene Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Restabfällen

nach § 1 Ziffer 1 dieser Vereinbarung und der sich hieraus ergebenden Pflichten berechtigt. § 12 Abs. 4 KomZG bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Davon unbenommen ist das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 4 Ziffer 6 dieser Vereinbarung.

2. Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandkräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird.

Schadenersatzansprüche auf Grund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vertragspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

3. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vertragspartner eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bio- und Restabfälle nach § 1 gewährleistet. Vor Aufhebung oder Kündigung der Zweckvereinbarung ist von den Vertragsparteien zu prüfen, inwieweit eine Fortführung der Zweckvereinbarung durch Änderung oder Neufassung teilweise möglich ist.

§ 8 Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte

Die Fortschreibung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte erfolgt unter Beachtung der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweiligen Fortschreibungen miteinander unter Berücksichtigung der Zweckvereinbarungen abzustimmen.

§ 9 Haftung

1. Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung ihm unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wie z. B. Streik, Aussperrung, Störungen beim Bezug von Energie, Feuer oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Für sonstige Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des BGB in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige Störungen oder Unterbrechungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich zu beheben, soweit ihnen das möglich ist. Sie werden sich über den Eintritt und die Beendigung störender Umstände oder Ereignisse unverzüglich unterrichten.

3. Die Vertragspartner stehen dafür ein, dass die aus ihrem jeweiligen Landkreis angelieferten Abfälle zur Entsorgung den Spezifikationen gem. § 2 Ziffer 1 entsprechen und dass keine Stoffe zu den jeweiligen Abfall- bzw. Anlagenstandorten gelangen, deren Entsorgung ausgeschlossen ist.

§ 10 Vertragsänderungen

1. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
2. Der Schriftform bedürfen auch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Revision der Deckungsbeiträge und alle sonstigen wesentlichen Erklärungen zur Durchführung dieses Vertrages.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrer wirtschaftlichen Intention demjenigen am nächsten kommt, was Gegenstand der unwirksamen Bestimmung war.

§ 12 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält zwei Ausfertigungen.

Bad Ems, 05.03.2025

gez.

Jörg Denninghoff
Landrat
Rhein-Lahn-Kreis

Bad Schwalbach, 05.03.2025

gez.

Sandro Zehner
Landrat
Rheingau-Taunus-Kreis

gez.

Matthias Hannes
Kreisbeigeordneter
Rheingau-Taunus-Kreis

gez.

Andreas Warnstedt
Technischer Werkleiter
Rhein-Lahn-Kreis
Abfallwirtschaft

gez.

Michael Heil
Erster Betriebsleiter
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

gez.

Thomas Fischbach
Kaufmännischer Werkleiter
Rhein-Lahn-Kreis
Abfallwirtschaft

gez.

Axel Petri
Zweiter Betriebsleiter
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis